

17. Sept. 1973

Beantwortung des Briefes von Nationalrat Alder vom 28. Juni 1973  
betreffend Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention

Politisches Departement. Antrag vom 14. September 1973  
(Beilage)

Gestützt auf den Antrag des Politischen Departements und aufgrund  
der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

Das obenerwähnte Schreiben wird gemäss Entwurf des Politischen De-  
partements, mit einer Korrektur im zweitletzten Satz und unter  
Streichung des letzten Satzes, beantwortet (siehe Beilage).

Protokollauszug an:

- BK 3 (Hb, Br, Sa) zum Vollzug
- EPD 6 zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Sammart*

o.121.314.11.- DZ/ro

3003 Bern, den 14. September 1973.

AusgeteiltAn den Bundesrat

Beantwortung des Briefes von Nationalrat Alder  
vom 28. Juni 1973 betreffend Europäische  
Menschenrechtskonvention.

---

In der Sitzung vom 5. September 1973 hat sich  
der Bundesrat über das weitere Vorgehen in Bezug auf die Botschaft  
betreffend Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention  
ausgesprochen und zwar in dem Sinne, dass die Botschaft über die  
Konvention unabhängig von der Vorlage über das Staatsvertragsre-  
ferendum zu verabschieden sei.

Wir b e a n t r a g e n Ihnen deshalb, der  
Bundesrat möge Nationalrat Alder gemäss beiliegendem Entwurf ant-  
worten.

1 Beilage

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

An die Bundeskanzlei  
zum Vollzug.

Entwurf zu einer Antwort auf das Schreiben von Nationalrat Alder vom 28. Juni 1973 betreffend die Europäische Menschenrechtskonvention.

---

Herr Nationalrat,

Mit Schreiben vom 28. Juni 1973 ersuchten Sie den Bundesrat, auf seinen Beschluss zurückzukommen, die Botschaft über die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückzustellen, bis die Vorlage über die Revision des Staatsvertragsreferendums abstimmungsreif sei.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bundesrat sich wohl Gedanken darüber gemacht hat, welche Probleme die fast gleichzeitige Weiterleitung der beiden Vorlagen an die Eidgenössischen Räte stellen würde, ohne aber in dieser Hinsicht einen formellen Beschluss zu fassen. In einer kürzlichen Aussprache hat der Bundesrat sich nun dafür entschieden, die Botschaft über die Menschenrechtskonvention unabhängig von der Vorlage über das Staatsvertragsreferendum zu verabschieden. Die Frage, ob der Genehmigungsbeschluss der Eidgenössischen Räte dem Staatsvertragsreferendum unterstellt werden soll, wird somit auf Grund der bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sein.

Allerdings wird die Botschaft den Eidgenössischen Räten noch nicht in der Septembersession unterbreitet werden können, da das Politische Departement vor der endgültigen Formulierung der Vorbehalte nochmals mit dem Generalsekretariat des Europarates in Strassburg Fühlung nehmen muss. Dies wird aber erst möglich sein, wenn sich das Justiz- und Polizeidepartement zu einigen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 6 der Konvention geäußert haben wird.

Entwurf zu einer Antwort auf das Schreiben von Nationalrat Alder vom 28. Juni 1973 betreffend die Europäische Menschenrechtskonvention.

---

Herr Nationalrat,

Mit Schreiben vom 28. Juni 1973 ersuchten Sie den Bundesrat, auf seinen Beschluss zurückzukommen, die Botschaft über die Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention zurückzustellen, bis die Vorlage über die Revision des Staatsvertragsreferendums abstimmungsreif sei.

Zunächst ist festzustellen, dass der Bundesrat sich wohl Gedanken darüber gemacht hat, welche Probleme die fast gleichzeitige Weiterleitung der beiden Vorlagen an die Eidgenössischen Räte stellen würde, ohne aber in dieser Hinsicht einen formellen Beschluss zu fassen. In einer kürzlichen Aussprache hat der Bundesrat sich nun dafür entschieden, die Botschaft über die Menschenrechtskonvention unabhängig von der Vorlage über das Staatsvertragsreferendum zu verabschieden. Die Frage, ob der Genehmigungsbeschluss der Eidgenössischen Räte dem Staatsvertragsreferendum unterstellt werden soll, wird somit auf Grund der bestehenden verfassungsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen sein.

Allerdings wird die Botschaft den Eidgenössischen Räten noch nicht in der Septembersession unterbreitet werden können, da <sup>als zuständigen Departement</sup> ~~das Politische Departement~~ vor der endgültigen Formulierung der Vorbehalte nochmals mit dem Generalsekretariat des Europarates in Strassburg Fühlung nehmen muss. ~~Dies wird aber erst möglich sein, wenn sich das Justiz- und Polizeidepartement zu einigen noch offenen Fragen im Zusammenhang mit der Auslegung von Art. 6 der Konvention geäußert haben wird.~~